

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Folgenden finden Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Version 1.0) der ini-con - conscious internet media - Full-Service Agentur in der Fassung vom 02. Januar 2005.

§1 Allgemeines

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge mit der ini-con medien agentur, Inh. Falk Römer, Vöhrenbach (im folgenden ini-con genannt). Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn dies schriftlich bestätigt wird.

§ 2 Urheberschutz und Nutzungsrechte

- 2.1 Der ini-con erteilte Auftrag ist ein Urheberwerksvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes - sofern nicht anderweitig festgelegt - sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).
- 2.2 Die Arbeiten von ini-con sind als persönliche, geistige Schöpfung durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.3 Ohne Zustimmung von ini-con dürfen die Arbeiten nicht geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Mehrfachnutzungen (z.B. für eine andere Website oder ein anderes Medium) bedürfen der Einwilligung von ini-con.
- 2.4 Die Werke von ini-con dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung kenntlich gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung.
- 2.5 Alle Werke werden immer nur für ein juristisch eigenständiges Unternehmen bzw. Privatpersonen erstellt. Die Nutzung über angeschlossene und verbundene Unternehmen muss gesondert vereinbart werden. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Zustimmung von ini-con.
- 2.6 Vorschläge sowie Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinerlei Einfluss auf den Rechnungsbetrag; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 2.7 Über den Umfang der Nutzung steht ini-con ein Auskunftsanspruch zu.

- 2.8 Der Auftraggeber erteilt ini-con mit dem Auftrag ausdrücklich das Recht, die für ihn durchgeführten Leistungen als Referenz und für die Eigenwerbung zu verwenden.

§ 3 Haftung und Gewährleistung

- 3.1 Die von ini-con erbrachten Leistungen basieren in der Regel auf den Vorgaben und Briefings des Auftraggebers. Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist dieser allein verantwortlich.
- 3.2 Der Auftraggeber stellt ini-con von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, sofern die anspruchsauslösende Leistung von ini-con auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen beruht.
- 3.3 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von ini-con nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 3.4 Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung (Abnahme) der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Änderungswünsche nach einer Genehmigung bedürfen einem Folgeauftrag und werden gesondert abgerechnet.
- 3.5 ini-con übernimmt für die erstellten Texte, Gestaltungen und Maßnahmen keine Rechtsprüfung. Diese Prüfungen übernimmt der Auftraggeber durch seine eigenen Rechtsberater.
- 3.6 Die Freigabe der Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an ini-con, so stellt er ini-con von der Haftung frei.
- 3.7 Wenn ini-con auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet ini-con nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.
- 3.8 Für Verschulden bei der Durchführung der zu erbringenden Leistung haftet ini-con bis zur Höhe des Rechnungsbetrages des betreffenden Auftrages. Weiter gehende Schadensersatzansprüche aus Vertragsverletzung, aus Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlungen und aus unerlaubter Handlung sowie weiter gehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit und Verzug sind auf die Höhe des Rechnungsbetrages des betreffenden Auftrages begrenzt.
- 3.9 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung von ini-con nicht ausgeschlossen.

§ 4 Angebote, Preise, Materialien

- 4.1 Unsere Angebote verstehen sich als freibleibend und unverbindlich. Erst mit der schriftlichen Bestätigung von Aufträgen durch ini-con werden diese für ini-con verbindlich.
- 4.2 ini-con setzt voraus, dass der Auftraggeber zur Verwendung des zur Verfügung gestellten Materials und Vorlagen (Fotos, Grafiken, Texte, Abbildungen, Muster, Schriftarten) berechtigt ist.
- 4.3 ini-con kann Veränderungen im größeren Stil während der Erstellungsphase, die auf Wunsch des Kunden gefertigt werden und die anfangs nicht eingeplant wurden gesondert berechnen. Selbiges gilt für unvorgesehene Arbeiten.

§ 5 Gestaltungsfreiheit

- 5.1 Für ini-con besteht im Rahmen des Auftrages Gestaltungsfreiheit.
- 5.2 ini-con legt dem Auftraggeber regelmäßig Zwischenergebnisse, Entwürfe und Vorschläge vor, die von diesem zu kontrollieren, zu genehmigen oder zu korrigieren sind.
- 5.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, für seine geschäftsmäßigen Angebote Namen und Anschrift sowie bei Personenvereinigungen und Gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten anzugeben (gesetzliche Anforderung nach § 6 TdG).
- 5.4 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Inhalte nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Gleiches gilt entsprechend für Verweise des Auftraggebers auf solche Inhalte Dritter ("Hyperlinks"). Eine rechtliche Prüfung durch ini-con findet nicht statt. Diese Prüfungen übernimmt der Auftraggeber durch seine eigenen Rechtsberater.

§ 6 Zahlung, Zahlungsverzug

- 6.1 Mit Erteilung des Auftrags wird nach Absprache eine Abschlagszahlung fällig, die sich aus der Hälfte der Auftragssumme bemisst. Der Restbetrag wird bei der Übergabe des Werkes fällig.
- 6.2 Zahlungsvorgänge erfolgen unbar per Banküberweisung auf ein von ini-con genanntes Konto.
- 6.3 Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat, soweit nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist ini-con berechtigt, sämtliche Dienstleistungen auf Kosten des Auftraggebers einzustellen. Der Auftraggeber ist trotzdem dazu verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte zu entrichten.

- 6.5 Sollte eine Dienstleistung durch ini-con nicht rechtzeitig erbracht oder ein Produkt nicht geliefert werden können, informiert ini-con den Auftraggeber / Kunden und erstattet nach Absprache etwaige vorher geleistete Zahlungen zurück.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- 7.1 Der Vertrag endet mit der Erbringung der vereinbarten Dienstleistung. Wartungsverträge werden für die Dauer von sechs Monaten abgeschlossen. Sie verlängern sich jeweils um weitere sechs Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 4 Kalenderwochen zum jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt werden.

- 7.1 Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein bestehender Vertrag von ini-con jederzeit fristlos gekündigt werden.

§ 8 Preise.

Alle von ini-con genannten Preise sind nach der Kleinunternehmer-Regelung §19 UStG ohne Mehrwertsteuer.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, bleiben die AGB samt aller übrigen Bestimmungen gültig. Die beanstandete Klausel ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und beide Vertragspartner ist der Sitz von ini-con. Der Vertrag unterliegt für beide Vertragspartner dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vöhrenbach, 02. Januar 2005